



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT  
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO  
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

## **Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für Tabakprävention (EKTP)**

**Der Schweizerische Bundesrat,**

gestützt auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung  
vom 25. November 1998<sup>1</sup> (RVOV),

**verfügt:**

### **1. Einsetzung**

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein  
(Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März  
1997<sup>2</sup>, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

---

<sup>1</sup> SR 172.010.1

<sup>2</sup> SR 172.010

Die Eidgenössische Kommission für Tabakprävention (EKTP) wurde am 28. Mai 1998 vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) eingesetzt, erhielt am 9. November 2011 den Rang einer vom Bundesrat eingesetzten Kommission und erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

## **2. Notwendigkeit**

Die EKTP wurde eingesetzt, um den Bundesrat bei Fragen der Tabakprävention zu beraten. Sie verfügt über spezifisches Fachwissen u.a. aus den Bereichen der Gesundheitsligen, der Gesundheitsökonomie, der Sozial- und Präventivmedizin, der Gesundheitsförderung, der Krankenkassen und der Öffentlichkeitsarbeit, welches das in der Bundesverwaltung vorhandene Wissen zur Tabakprävention in idealer Weise ergänzt.

## **3. Aufgaben**

Die EKTP nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Kampf gegen die Tabakabhängigkeit und für den Passivrauchschutz
- Beteiligung an den die Tabakprävention betreffenden Vernehmlassungsverfahren
- Verstärkung der Zusammenarbeit und Suche nach Synergien zwischen den verschiedenen Partnern der Tabakprävention
- Information der verschiedenen Kreise, Zielgruppen sowie der Schweizer Bevölkerung zu spezifischen Themen der Tabakprävention nach vorgängiger Rücksprache mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG)
- Erarbeitung von Fachberichten
- Vorschläge zur Durchführung von Studien sowie Informationskampagnen im Tabakpräventionsbereich
- Beteiligung an der Erarbeitung einer nationalen Tabakpräventionsstrategie.

#### **4. Mitgliederzahl**

Die EKTP besteht aus höchstens 15 Mitgliedern.

#### **5. Organisation**

Die EKTP ist dem EDI zugeteilt. Das Sekretariat wird vom BAG geführt.

Die EKTP setzt sich aus 15 Expertinnen und Experten der Tabakprävention zusammen. Sie kann bei Bedarf öffentliche Dienststellen oder Experten einbeziehen sowie Verwaltungsstellen, kantonale Behörden, Vereinigungen, Universitäten, politische Parteien und internationale Organisationen konsultieren.

Die Entscheide der Kommission kommen durch die Mehrheit der anwesenden Personen zustande. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin entscheidend.

Die EKTP hält mindestens zwei Sitzungen pro Jahr ab.

#### **6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit**

Im Rahmen ihres Auftrages ist die EKTP grundsätzlich selbst für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der Kommission erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung; dies hindert eine Information der Öffentlichkeit über die fachliche Tätigkeit der Kommission nicht. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt durch die EKTP in Koordination mit dem BAG. Die Publikation von Medienmitteilungen, Empfehlungen und weiteren Dokumenten erfolgt nach vorgängiger Information sowie nach terminlicher Absprache mit dem BAG.

Die EKTP erstattet dem EDI jährlich einen Tätigkeitsbericht.

#### **7. Schweigepflicht**

Die Mitglieder der EKTP sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben,

die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der EKTP erfahren haben (Art. 320 Strafgesetzbuch<sup>3</sup>).

## **8. Verwendungsrechte des Bundes an urheberrechtlich geschützten Werken und Verfahren**

Das EDI bzw. das BAG hat die Verwendungsrechte auf Fachdokumente, die durch die Kommission oder deren Mitglieder im Auftrag der Kommission erarbeitet werden.

## **9. Beziehungen der Kommission zu Kantonen, Parteien und anderen Organisationen**

In der EKTP bestehen Beziehungen zu universitären Institutionen, zu Kantonen sowie zu Nichtregierungsorganisationen der Tabakprävention.

Die EKTP arbeitet mit den anderen ausserparlamentarischen Kommissionen im Suchtbereich in grundsätzlichen Fragen der Suchtpolitik und der Weiterentwicklung einer nationalen Suchtstrategie zusammen. Sie zieht andere Kommissionen bei, die durch die eigene Tätigkeit in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich betroffen sind.

## **10. Finanzielle Rahmenbedingungen**

Die zur Aufgabenerfüllung der Kommission nötigen Mittel sind im Budget und Finanzplan des BAG eingestellt.

## **11. Entschädigungskategorie**

Die EKTP ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

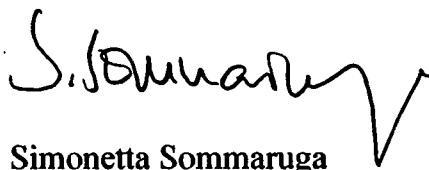
## **12. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung**

Die Verwaltung stellt der EKTP die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen nationalen sowie internationalen Forschungsergebnisse und wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Verfügung.

Bern, 1. Juli 2015


Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Die Bundespräsidentin



Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Gewählten durch das EDI zu eröffnen.